

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Satzung zur Verleihung eines Förderpreises für Kultur des Landkreises Bad Kissingen
- Förderrichtlinie für regionale Kleinprojekte in der Kultur im Landkreis Bad Kissingen
- Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Markt Bad Bocklet**
Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet; Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2023 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes
- **Stadt Bad Kissingen**
Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Verfahren Arnshausen 3 (Dorferneuerung) SG LD – A 2 – TG 7522 - ; Bekanntmachung und Einladung; Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Arnshausen 3 veranstaltet eine öffentliche Informationsveranstaltung
- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
 - Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für das Haushaltsjahr 2023
 - Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2023 für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
- **Stadt Hammelburg**
Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes „Burkersrasen“ im Stadtteil Oberschenbach; Ortsübliche Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**
 - Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Elfershausen über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2023
 - Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Fuchsstadt über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2023

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)**
Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

1

Satzung zur Verleihung eines Förderpreises für Kultur des Landkreises Bad Kissingen

Der Landkreis Bad Kissingen erlässt aufgrund Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) folgende

Satzung

§1 Gegenstand

- (1) Der Landkreis Bad Kissingen verleiht bei gegebenem Anlass einen Kulturförderpreis.
- (2) Der Preis wird im Regelfall im Abstand von zwei Jahren verliehen.
- (3) Der Preis ist mit bis zu 10.000,00 Euro dotiert und kann sowohl als Einzelpreis als auch mehreren Personen oder Institutionen zu ungleichen Teilen zuerkannt werden.
- (4) Mit dem Kulturförderpreis ist die Pflicht verbunden, das mit dem Kulturförderpreis im Zusammenhang stehende kulturelle Angebot durchzuführen. Das Preisgeld ist für diesen Zweck zu verwenden.
- (5) Bei Vergabe des Preises an bereits durchgeführte Projekte gilt der Preis als nachträgliche Würdigung des Preisträgers.
- (6) Die ausgezeichneten Personen und/oder Institutionen verpflichten sich mit der Entgegennahme des Preises, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf den Preis hinzuweisen.

§ 2 Inhalt

- (1) Der Kulturförderpreis erhält ein Schwerpunktthema, das sich je nach Auflage verändert.
- (2) Das Schwerpunktthema der jeweils nächsten Auflage legt der Kulturausschuss des Landkreises Bad Kissingen fest.
- (3) Den Kulturförderpreis können Personen oder Institutionen erhalten, die ein hervorragendes und förderungswürdiges kulturelles Angebot erwarten lassen, das sich in besonderer Weise mit dem jeweils ausgelobten Schwerpunktthema auseinandersetzt.
- (4) Der Kulturförderpreis kann sowohl für geplante als auch für bereits durchgeführte kulturelle Angebote verliehen werden, die sich in besonderer Weise mit dem jeweiligen Schwerpunktthema auseinandergesetzt haben.
- (5) Der Schaffungsschwerpunkt der ausgezeichneten Personen oder Institutionen und/oder das ausgezeichnete kulturelle Angebot müssen im Landkreis Bad Kissingen liegen.

§ 3 Anträge

- (1) Vorschläge für die Preisvergabe können bis 1. März des laufenden Jahres beim Landratsamt Bad Kissingen eingereicht werden. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind sämtliche Bürger:innen und Institutionen im Landkreis Bad Kissingen.
- (3) Sowohl eine Vorschlagsbewerbung als auch eine Eigenbewerbung sind möglich.

§ 4 Jury

- (1) Über die Verleihung des Preises entscheidet eine Jury, der als Mitglieder angehören
 - a. Der/Die amtierende Landrat/Landrätin oder dessen/deren Stellvertretung als Vorsitz der Jury
 - b. eine entsandte Person je Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft
 - c. bis zu drei Fachleute, die Expertise für das Schwerpunktthema mitbringen.
- (2) Mitglieder der Jury sind nicht vorschlagsberechtigt.
- (3) Die Berufung der Fachleute erfolgt durch den Landrat und nur für die jeweilige Auflage des Preises. Eine Wiederberufung ist grundsätzlich möglich.
- (4) Jedes Mitglied der Jury hat eine Stimme. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen geladen worden sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden entscheidend.
- (5) Die Beratungen der Jury sind nichtöffentlich. Sie können sowohl in Präsenz als auch digital oder hybrid stattfinden. Die Jury ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidung der Jury wird durch Beschluss des Kulturausschusses in nichtöffentlicher Sitzung bestätigt.

§ 5 Rechtsweg

Gegen Entscheidungen des Kreistages/Kulturausschusses über die Zuerkennung der oben genannten Preise ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Preisverleihung

- (1) Mit der Verleihung des Preises wird eine vom Landrat / von der Landrätin des Landkreises Bad Kissingen oder seiner / ihrer Vertretung unterschriebene Urkunde sowie eine Plakette und ein digitales Signet des Preises für die Öffentlichkeitsarbeit der ausgezeichneten Person oder Institution ausgehändigt.
- (2) Der Kulturförderpreis wird der ausgezeichneten Person oder Institution in feierlicher Form öffentlichkeitswirksam überreicht.

§ 7 Aberkennung

- (1) Auf Antrag kann der Landkreis Bad Kissingen den Preis aberkennen, wenn
 - a. sich die ausgezeichnete Person oder Institution durch ihr Verhalten, insbesondere durch Begehung einer Straftat, als unwürdig erweist, unabhängig davon, ob das Verhalten vor oder nach Preisverleihung stattfindet oder bekannt wird oder
 - b. die Preisverleihung auf einer Täuschung über Tatsachen beruht.Antragsberechtigt für einen Antrag auf Aberkennung des Preises ist jedes Mitglied des Kreistages und der Jury in aktueller Besetzung.
- (2) Der Landkreis Bad Kissingen kann die mit dem Preis verbundene Zuwendung zurückfordern.
- (3) Über die Aberkennung entscheidet die jeweils aktuell berufene Jury nach §4 unter Zustimmung des Kulturausschusses, beides in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, 21.12.2022
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat

Förderrichtlinie für regionale Kleinprojekte in der Kultur im Landkreis Bad Kissingen

Der Landkreis Bad Kissingen vergibt Zuwendungen zur Durchführung kultureller Projekte. Das Recht zur Förderung ergibt sich aus Art. 51 Abs. 1 der Bayerischen Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Vergabe von Zuwendungen erfolgt nach Maßgaben der nachfolgenden Richtlinien:

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Aufrechterhaltung sowie der Ausbau und die Entwicklung kultureller Angebote für alle Bürger:innen des Landkreises Bad Kissingen.

2. Gegenstand der Förderung

Eine Förderung kommt für Projektvorhaben kultureller Angebote aller Sparten in Betracht.

Dies umfasst Projekte der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Heimat- und Brauchtumpflege, der Museen, der Literatur, der neuen Medien sowie partizipativer Kulturformate.

Der Projektcharakter der Angebote zeichnet sich aus durch deren Einmaligkeit, die zeitliche Begrenztheit des Vorhabens sowie gezielt dafür einsetzbare und abgrenzbare Ressourcen.

3. Antragsberechtigte

Die Förderung kann beantragt werden durch:

- Gebietskörperschaften (Kommunen) als Träger von Kultureinrichtungen oder kulturellen Angeboten im Landkreis Bad Kissingen,
- Institutionen und Initiativen mit Schaffungsschwerpunkt und Wirksamkeit des Projektvorhabens im Landkreis Bad Kissingen (z.B. juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, Initiativen ohne Rechtsform bei Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners) oder
- natürliche Personen.
-

4. Bedingungen für den Erhalt einer Zuwendung

4.1. Voraussetzungen

Die Durchführung des Projektes darf nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung durchgeführt werden.

Das Projekt muss grundsätzlich eine überörtliche Bedeutung haben. Merkmale für solch eine überkommunale Bedeutung sind:

- Mitwirkung von Akteur:innen aus mind. 2 Kommunen des Landkreises Bad Kissingen **oder**
- Veranstaltungen in mind. 2 Kommunen im Landkreis Bad Kissingen **oder**
- überörtliche Inhalte und Ausstrahlungseffekte des Projekts **oder**
- Modell- und Innovationscharakter mit Übertragbarkeit auf weitere Kommunen.

4.2. Förderausschlüsse

4.2.a. Formelle Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Vereine, Gruppen oder andere Organisationen, die den Zugang zu ihren Angeboten
 - ausschließlich auf einen abgeschlossenen Mitgliederkreis beschränken oder
 - ausschließlich an spezifisch persönliche Zugangsvoraussetzungen knüpfen,
- Benefizveranstaltungen,
- Projekte,
 - die nicht im Gebiet des oder ohne Bezug zum Landkreis Bad Kissingen stattfinden,
 - für deren Durchführung nicht die ordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen vorliegen,
 - die parteipolitischen Zwecken dienen,
 - die der Gewinnerzielung dienen,
- Institutionen oder Projekte,
 - die einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft zuzuordnen sind,
 - die kein schlüssiges und realitätsnahes Finanzierungskonzept nachweisen können.

4.2.b. Inhaltliche Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vereine, Gruppen und andere Organisationen,
 - deren Tätigkeitsspektrum parteipolitische Aktivitäten umfasst,
 - deren Unterstützung überwiegend eine Maßnahme präventiver Sozialhilfe oder der Wirtschaftsförderung darstellen würde,
- Projekte
 - mit überwiegend liturgischer Ausrichtung,
 - des auf sportliche Zwecke ausgerichteten Tanzes,
 - deren Zielrichtung nicht in erster Linie Kunst und Kultur ist, sondern die als Rahmenprogramm zu Veranstaltungen der Geselligkeit oder der Gewinnerzielung fungieren (z.B. Kunsthandwerkermärkte, Straßenfeste, Gastronomie, u.ä.),
 - die medizinische oder therapeutische Ziele verfolgen und Kunst sowie Kultur dafür als Mittel einsetzen,
 - die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen oder religiösen Zwecken dienen sollen,
 - die nur Bezug zu einer einzelnen Kommune aufweisen.
- Projektträger:innen und Projekte, welche die zur Durchführung des Projekts notwendige Professionalität der handelnden Personen nicht glaubhaft machen können.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung ausgereicht.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt wahlweise 500,00 Euro oder 1.000,00 Euro.

Ist die antragstellende Institution oder Person für das Projekt vorsteuerabzugsberechtigt, können nur Netto-Beträge gefördert werden.

Die Gesamtfinanzierung ist durch die antragstellende Institution oder Person sicherzustellen, wobei die Eigenleistung der/des Antragsstellenden bei mind. 10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten liegen muss.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Als zuwendungsfähig gelten die Ausgaben, die mit der Durchführung des Projektes entstehen und diesem eindeutig zurechenbar sind.

Dies sind insbesondere Personal- und Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt anfallen.

Bei Honoraren für den Einsatz kultureller Akteur:innen ist ein angemessenes Honorar zu berücksichtigen. Orientierung bieten Honoraruntergrenzen bzw. Empfehlungen der jeweiligen Verbände.

Für nachgewiesene Reisekosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten für die Arbeit vor Ort gelten die Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Kommunale Regiearbeiten, investive Ausgaben oberhalb der Grenze für geringfügige Wirtschaftsgüter, Preisgelder, Künstlergeschenke, Bewirtung des Publikums sowie die Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragsstellenden sind nicht zuwendungsfähig.

Pro Antragsteller:in und Kalenderjahr ist jeweils nur ein Projekt förderfähig.

6. Pflichten des Antragstellers

6.1 Hinweispflicht

Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen sowie Druckerzeugnissen und Online-Auftritten, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Landkreis Bad Kissingen hinzuweisen. Jeweils ein Belegexemplar der entsprechenden Medien ist dem Landratsamt vorzulegen.

6.2 Informationspflichten

Ergeben sich vor, während oder nach der Durchführung des Projekts entscheidende Änderungen, die sich auf Umfang, Kosten und Finanzierung des Projekts auswirken, ist der Landkreis Bad Kissingen umgehend darüber zu informieren.

6.3 Beschaffung sonstiger Mittel

Die/Der Antragstellende soll sich um die Beschaffung sonstiger Mittel bemühen.

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit und Bewilligung

Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch die Verwaltung auf Basis dieser Richtlinie. Der Kulturausschuss des Landkreises Bad Kissingen wird über bewilligte Projekte informiert.

Für die Antragsbearbeitung, die Ausreichung der Zuwendungen sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises ist das Landratsamt Bad Kissingen zuständig.

7.2 Antragsfrist

Anträge sind zum Ende des Quartals (31.03., 30.06., 30.09, 31.12.), mindestens jedoch 6 Wochen vor Projektbeginn einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Antrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Antragstellers zu unterzeichnen und beim Landratsamt Bad Kissingen einzureichen.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn des Projektes ist ein dem Projekt zuzurechnender Lieferungs- und Leistungsvertrag zu werten, der über die Leistung einer Kostenermittlung hinausgeht. Im Einzelfall kann das Landratsamt Bad Kissingen dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn für ein Projekt zustimmen. Projekte deren Beginn vor einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor einer Bewilligung liegt, können nicht mehr gefördert werden.

7.3 Antragsunterlagen

Anträge sind mittels zur Verfügung gestellter Formulare an das Landratsamt Bad Kissingen zu richten.

Einzureichen ist ein schriftlicher Antrag mit folgenden Unterlagen

- Darstellung des geplanten Projekts und seiner Zielsetzung,
- ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan inkl. Antragssumme,
- Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde,

Zusätzlich notwendige Unterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.

7.4 Widerruf der Förderung

Sollte einer der folgenden Punkte zutreffen, wird der erteilte Bewilligungsbescheid widerrufen und die ausgesprochene Förderung zurückgefordert:

- Die Zuwendung wurde nicht entsprechend des beantragten Zweckes verwendet.
- Trotz Mahnung wurde kein Verwendungsnachweis vorgelegt.
- Durch das Projekt wurde ein finanzieller Gewinn erzielt.
-

7.5 Auszahlung und Mittelabruf

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlichem Mittelabruf. Die Mittel werden frühestens dann bereitgestellt, wenn sie für den Verwendungszweck benötigt werden.

Der Bewilligungsbescheid enthält einen festgesetzten Termin, bis zu dem die Mittel spätestens abgerufen sein müssen. Wurden die Mittel bis zu diesem Termin nicht abgerufen, verfällt die bewilligte Zuwendung.

7.6 Verwendungsnachweis

Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel ist nach Ende des Projektes innerhalb von drei Monaten beim Landratsamt Bad Kissingen einzureichen. Er ist von einer vertretungsberechtigten Person der/des Antragsstellenden zu unterzeichnen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus zwei Teilen: einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht werden die Verwendung der Mittel und das damit erzielte inhaltliche Ergebnis dargestellt.

Der zahlenmäßige Nachweis gibt über die Einnahmen und Ausgaben Auskunft, die für den Förderzweck bestimmt waren und umfasst eine Zusammenstellung der erfolgten Ausgaben sowie der erhaltenen Einnahmen.

Der Landkreis Bad Kissingen hat die Berechtigung, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Solch eine Prüfung kann z.B. durch Einsicht in Bücher und Belege oder durch Ortsbesichtigungen erfolgen. Für solche Prüfungszwecke sind entsprechende Belege bis fünf Jahre nach Projektabschluss bereitzuhalten.

8. Sonstiges

Der Landkreis Bad Kissingen behält sich vor, weitere kulturelle Projekte mit besonderen Anforderungen außerhalb der Kulturförderrichtlinie mit freiwilligen Zuwendungen zu fördern.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Kissingen, 21.12.2022
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat

3

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

- a) 02.01. – 31.01.2023
- b) 02.01. – 31.01.2023
- c) 21.01. – 22.01.2023
- d) 23.01. – 25.01.2023
- e) 28.01. – 29.01.2023
- f) 30.01. – 15.02.2023
- g) 01.02. – 28.02.2023

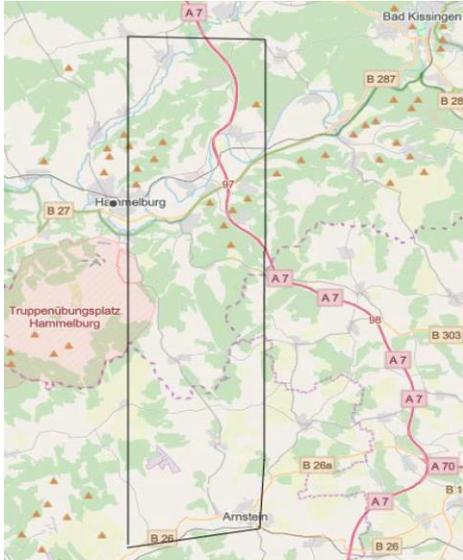
unter der Bezeichnung

- a) Durchschlageübung „GAUASCHACH“
- b) Durchschlageübung „GEMÜNDEN 1“
- c) SIRA-Übung „Angriff KÜTZBERG“ mit einem Btl. im Rahmen Ukrainische AusbHilfe
- d) Einzelschützenübung ZORNBERG, Gefechtsübung
- e) SIRA-Übung „Angriff KÜTZBERG“ mit einem Btl. im Rahmen Ukrainische AusbHilfe

- f) Marsch auf KFZ (Beziehen Verfügungsraum Wald) mit anschließender Beobachtungsübung unter Einsatz von Darstellungsmittel, TrpFhr Wiesel MK Lehrgangsgelungene Ausbildung Hörsaal 23
- g) Durchschlageübung „GEMÜNDEN 2“, Marschübung

im Übungsraum

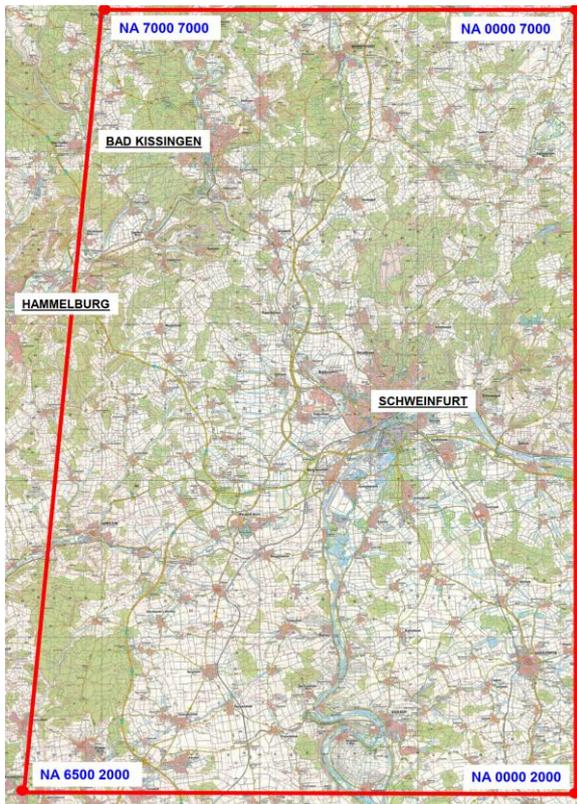
a) Wittershausen – Arnstein – Halsheim – Frankenbrunn



b) Mittelsinn – Frankenbrunn – Pfaffenhausen – Weyersfeld – Himmelstadt - Ansbach



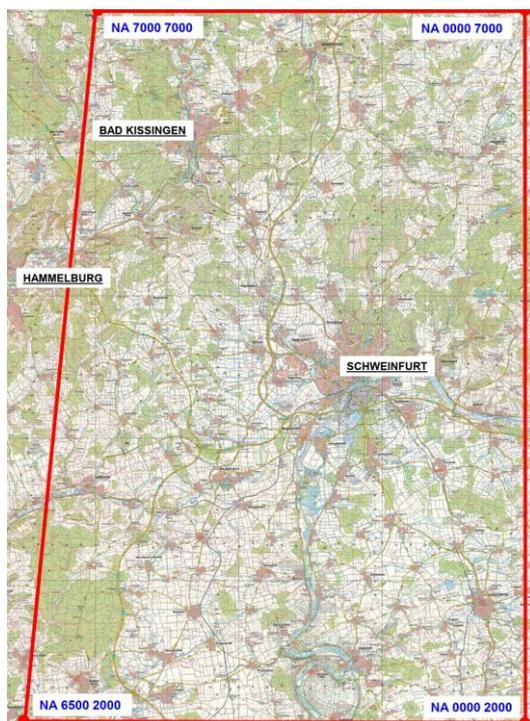
c) Landkreise Schweinfurt – Bad Kissingen – Würzburg und Kitzingen (siehe Kartenausschnitt)



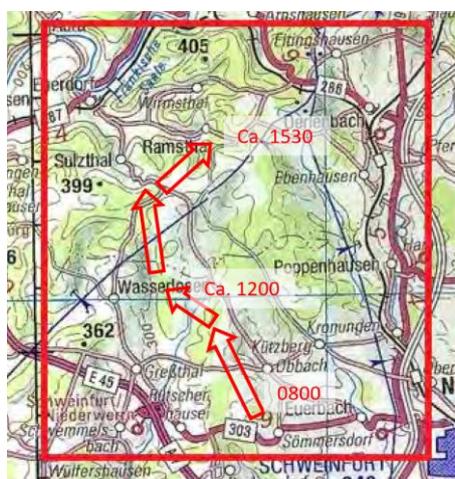
d) Landkreise Bad Kissingen – Rhön/Grabfeld



e) Landkreise Schweinfurt – Bad Kissingen – Würzburg – Kitzingen (siehe Kartenausschnitt)



f) Aura a.d. Saale – Wülfershausen – Rottershausen – Euerbach



g) Mittelsinn – Frankenbrunn – Pfaffenhausen – Weyersfeld – Himmelstadt – Ansbach



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich Bekanntzumachen sowie die Jagd ausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, stellv. Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Markt Bad Bocklet

4

**Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet;
Öffentliche Bekanntmachung
über die Festsetzung und Entrichtung der
Grundsteuer im Kalenderjahr 2023
gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes**

Nach der Hauptveranlagung zum 01.01.1974 ergingen letztmals am 14.07.2003 aufgrund der Hebesatzänderung zum 01.01.2003 für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Dies gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für den Markt Bad Bocklet wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I, S. 2931), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten haben.

Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre. Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung wird nur dann hinfällig, wenn auf Grund eines geänderten Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes ein neuer schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wird.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar 2023, 15. Mai 2023, 15. August 2023 und 15. November 2023 fällig. Kleinbeträge bis zu einem Jahresbetrag von 15,00 Euro werden am 15. August 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 in einem Betrag am 1. Juli 2023 fällig.

Treten gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen und in der persönlichen Steuerpflicht Änderungen ein, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Grundsteuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 Grundsteuergesetz) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlungen weiter zu entrichten.

Die Grundsteuer ist wie bisher auf folgende Konten des Marktes Bad Bocklet zu überweisen:

Sparkasse Bad Kissingen

IBAN: DE69 7935 1010 0000 3010 93, BIC: BYLADEM1KIS

VR-Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau eG

IBAN: DE70 7906 5028 0007 1103 91, BIC: GENODEF1BRK

Für Steuerpflichtige, die eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftinzugsverfahren) erteilt haben, werden die Grundsteuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeiten abgebucht. Die Lastschrift ist an der Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Marktes Bad Bocklet zu erkennen:

DE16ZZZ00000191547

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Bad Bocklet, Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, Erdgeschoss, Zimmer 9, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzungen durch vorstehende öffentliche Bekanntmachung (neuer Bescheid) kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Markt Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet**, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Bad Bocklet) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Bad Bocklet) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390, 13/2007) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist derzeit nicht möglich.

Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung einer Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung können auf der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Kosten:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Bad Bocklet, 02.01.2023
Markt Bad Bocklet
gez.
Andreas Sandwall, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Kissingen

5

**Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Verfahren Arnshausen 3 (Dorferneuerung);
SG LD- A 2 – TG 7522-**

Bekanntmachung und Einladung

**Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Arnshausen 3
veranstaltet eine**

öffentliche Informationsveranstaltung

Tagesordnung:

1. Vorstellung Projekt „Nahwärmenetz Arnshausen“ durch Dr. Merkl, Stadtwerke Bad Kissingen
2. Fragebogen zum Nahwärmenetz in Arnshausen
3. Diskussion

Die Versammlung findet statt am

**Dienstag, den 24. Januar 2023, um 19:00 Uhr,
in Arnshausen, im Pfarrheim**

Zu dieser Versammlung werden alle BürgerInnen herzlich eingeladen.

Hinweis: die zum Zeitpunkt der Versammlung geltenden CORONA – Bestimmungen sind einzuhalten.

Würzburg, 22.12.2022

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

gez.

Der stellv. Vorsitzende des Vorstandes stellv. Vorsitzende des Vorstandes

Frank Stöhling, Baurat

Bad Kissingen, 28.12.2022

Stadt Bad Kissingen

gez.

Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

6

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für das Haushaltsjahr 2023

I.

Nachstehend wird die von der Gemeinschaftsversammlung am 05.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung für 2023, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen liegt vom Tag der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustraße 14 a, Zimmer 21 oder 22, in 97769 Bad Brückenau während der allgemeinen Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

II.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit

1.309.900,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit

57.200,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.121.100,00 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Die Aufteilung der Verwaltungsumlage erfolgt aufgrund der maßgebenden Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022.
3. Die Verwaltungsumlage wird auf 200,70 Euro je Einwohner (5.586 Gesamteinwohner VG) festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **218.000,00 Euro** festgesetzt (Höchstens 1/6 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Brückenau, 19.12.2022
Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
gez.
Dieter Muth, Gemeinschaftsvorsitzender

7

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2023 für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

Für den Markt Geroda, die Gemeinden Oberleichtersbach und Riedenberg und den Markt Schondra gilt die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 und Art. 29 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 in der aktuellen Fassung für das Kalenderjahr **2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr** weiter.

Für den Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2023 zugegangen wäre. Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn auf Grund eines geänderten Grundsteuerermessbescheides des Finanzamts ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2023 erteilt wurde oder noch erteilt wird.

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

Die Grundsteuer ist wie im Vorjahr fällig mit einem Viertel des Jahresbetrages am

15. Februar
15. Mai
15. August
15. November

Kleinbeträge bis 30,00 Euro am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages;

Kleinbeträge bis 15,00 Euro am 15. August.

Steuerpflichtigen, die eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, werden die Grundsteuerbeträge zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Bad Brückenau, 02.01.2023
Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
gez.
Dieter Muth, Gemeinschaftsvorsitzender

Stadt Hammelburg

8

Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes „Burkersrasen“ im Stadtteil Oberschenbach; Ortsübliche Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2022 den **Bebauungsplan „Burkersrasen“ im Stadtteil Obereschenbach** und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und deren Anlagen in der Fassung vom 18.03.2021, zuletzt angepasst am 14.06.2022, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss des Gremiums wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurnummern die Flurnummern 258 (Allgemeines Wohngebiet), 1879 (Ausgleichsfläche) und Teile aus den Flurnummern 255 (Flurweg) und 1766 (Flurweg), alle Gemarkung Obereschenbach.

Das Vorhaben entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hammelburg.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes „Burkersrasen“ im Stadtteil Obereschenbach in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab Veröffentlichung bei der Stadtverwaltung der Stadt Hammelburg, Rathaus, Am Marktplatz 1, städt. Bauamt, Zimmer 2.3, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Montag von 14 bis 17.30 Uhr und Donnerstag 14 bis 16 Uhr, barrierefreier Eingang an der Ostseite des Rathauses) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan steht zudem unter www.hammelburg.de in der Rubrik „Unsere Stadt – Bauen & Wohnen“ oder über das zentrale Internetportal „Landesportal Bauleitplanung in Bayern“ barrierefrei zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hammelburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hammelburg, 02.01.2023
Stadt Hammelburg
gez.
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen

9

Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Elfershausen über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2023

Gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 – vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2023 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid für 2023 erhalten haben, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für diese Steuerschuldner treten am Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15.

August und 15. November 2023 fällig. Bereits erfolgte Zahlungen werden auf die Steuerschuld angerechnet.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2023 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
2. am 15. Februar 2023 und 15. August 2023 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Wurde die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2023 zur Zahlung fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Steueramt, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen, eingesehen werden.

Treten gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen und/oder in der persönlichen Steuerpflicht Änderungen ein, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid zugestellt. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Grundsteuerbescheides hat der Steuerschuldner zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten. Diese öffentliche Bekanntmachung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der wirksamen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen, einzulegen. Eine Widerspruchseinlegung per E-Mail genügt nicht der Schriftform. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Einzelfalls eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Elfershausen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Es soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Steuerfestsetzung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Elfershausen, 02.01.2023

Markt Elfershausen

gez.

Johannes Krumm, Erster Bürgermeister

10

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Fuchsstadt über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2023

Gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 – vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2023 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid für 2023 erhalten haben, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für diese Steuerschuldner treten am Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre. Die

Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Bereits erfolgte Zahlungen werden auf die Steuerschuld angerechnet.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

3. am 15. August 2023 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
4. am 15. Februar 2023 und 15. August 2023 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Wurde die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2023 zur Zahlung fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Steueramt, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen, eingesehen werden.

Treten gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen und/oder in der persönlichen Steuerpflicht Änderungen ein, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid zugestellt. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Grundsteuerbescheides hat der Steuerschuldner zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten. Diese öffentliche Bekanntmachung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der wirksamen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen, einzulegen. Eine Widerspruchseinlegung per E-Mail genügt nicht der Schriftform. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Einzelfalls eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Fuchsstadt) und den Streitgegenstand bezeichnen. Es soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Steuerfestsetzung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Fuchsstadt, 02.01.2023

Gemeinde Fuchsstadt

gez.

René Gerner, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

11

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

Der Beschluss über die Feststellung sowie die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG wurden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 25 vom 22. Dezember 2022 bekannt gemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Würzburg, 27.12.2022

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
gez.

Melanie Grösch, stellv. Leiterin Finanzabteilung

**Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, stellv. Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen